

RICHTLINIE
DES FLECKENS BÜCKEN
ZUR EIGENHEIM- UND WOHNUNGSBAUFÖRDERUNG

Vorbemerkung:

Nach Beendigung der Dorferneuerung werden seit 2012 keine Förderungsmittel mehr bewilligt. Auch wenn die Auswirkungen der allgemeinen demografischen Entwicklung bisher nur in geringem Ausmaß sichtbar werden, ist auch im Flecken Bücken langfristig mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen.

Dieser Entwicklung will der Flecken Bücken nun entgegenwirken. Um den Wohnungsbau zu fördern, werden eigene Haushaltsmittel für den Erwerb von Baugrundstücken oder bebauten Grundstücken bereitgestellt.

Die Zuschüsse werden nach folgenden Richtlinien gewährt:

1. Voraussetzung für eine Bezuschussung

Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1. Das Baugrundstück oder das bebaute Grundstück muss im Bereich der Gemeindegrenzen des Fleckens Bücken liegen.

1.2. Der Zuschuss wird einmalig nur für den Erwerb bewilligt:

1.2.1. Der Zuschuss wird nur für Gebäude oder eine Eigentumswohnung gewährt, deren Zustand eine Restnutzungsdauer von mindestens 20 Jahren erwarten lässt und die mindestens fünf Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Wird die Nutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist der Zuschuss entsprechend zurückzuzahlen.

1.2.2. Der Zuschuss für den Erwerb eines Baugrundstückes wird nur gewährt, wenn das Wohngebäude innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Grundstücks mindestens fünf Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

1.2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

2.1. 1.500 € je Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch für maximal vier Personen (max. 6.000 €) pro Haushalt

- 2.2. 3.000 € für ein Kind, das dem Haushalt angehört und bei Abschluss des Kaufvertrages nicht älter als 12 Jahre ist
- 2.3. Der Zuschuss nach 2.1 und 2.2 darf insgesamt 12.000 €, jedoch nicht mehr als 25 v.H. des Kaufpreises bzw. der Herstellungskosten, nicht überschreiten.

Der Zuschuss wird bis zur Höchstgrenze nach Ziffer 2.3 auch für Kinder gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden.

3. Bewilligung/Auszahlung des Zuschusses

3.1. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag bewilligt. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 3.1.1. Kaufvertrag des Baugrundstückes ggfs. mit Bauantrag oder
3.1.2. Kaufvertrag des bebauten Grundstückes nach Auflassung und
3.1.3. Meldebescheinigung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

3.2. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer oder ein ihm gleichgestellter Berechtigter, z.B. Erbbauberechtigter.

3.3. Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid des Fleckens Bücken bewilligt. Der Eigentümer hat sich zu verpflichten, die in diesen Richtlinien und eventuell im Bewilligungsbescheid ergänzend festgelegten Förderungsbedingungen einzuhalten.

3.4. Der bewilligte Zuschuss steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Bewilligungsbescheid ergänzend festgelegte Bedingungen sowie bei einer von den Antragsunterlagen abweichenden Nutzung.

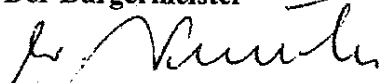
3.5. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf einen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

3.6. Die Auszahlung erfolgt sechs Monate nach Bezug.

3.7. Diese Richtlinie ist ab dem 01. Januar 2015 gültig. Sie verliert mit Ablauf des 31. Dezember 2019 ihre Gültigkeit.

Bücken, den 16.10.2014

**Flecken Bücken
Der Bürgermeister**


Wilhelm Schröder



Gemäß Ratsbeschluss vom 19.09.2019 wird diese Richtlinie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert

Hoya/Weser, den 02.10.2019